

II-5876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/115-Parl/88

Wien, 18. November 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2666 IAB
1988 -11- 24
zu 2788 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2788/J-NR/88, betreffend antisemitische Äußerungen von Lehrern, die die Abgeordneten Wabl und Genossen am 14. Oktober 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ad Fragen 1, 2 und 4:

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport war der in der Anfrage dargelegte Fall bis dato nicht bekannt.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde vom Landesschulrat für Tirol eine Stellungnahme eingefordert, nach deren Vorliegen erst über allfällige Konsequenzen im gegenständlichen Fall befunden werden kann.

Bei Einlangen der Stellungnahme wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport die anfragenden Abgeordneten entsprechend in Kenntnis setzen.

Meldungen über ähnliche, vergleichbare Fälle liegen mir nicht vor.

- 2 -

Ad Fragen 3 und 5:

Das Lehrerdienstrecht verfügt mit seinen Disziplinar-kommissionen über ein juristisches Instrument zur Verfolgung antisemitischer, nationalsozialistischer und anderer Fehlhaltungen bei Lehrpersonen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Zweifellos ist jedoch die Form der argumentativen Auseinandersetzung bei Lehrern ebenso wie bei Schülern der ausschließlich juristischen Behandlung von Fehlhaltungen vorzuziehen.

Aus diesem Grund stellt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport dem Lehrpersonal aller Schularten umfassendes, zusätzliches Informationsmaterial zur Verfügung.

Seminare gegen Vorurteile und Feindbilder sowie Seminare zur politischen Bildung und zeitgeschichtliche Seminare werden den Lehrerinnen und Lehrern immer wieder angeboten und erfreuen sich eines überaus starken Zuspruches.

Dazu muß festgestellt werden, daß die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer in Österreich nahezu ausschließlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht.

